

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Wir Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die gesamten Unter-Gerichte Unserer Alt- und Neu-Stadt Schwerin eine ... Interims-Ordnung folgenden Inhalts haben abfassen lassen ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874260787>

Abstract: Interims-Ordnung für die Unter-Gerichte in Schwerin

Druck Freier  Zugang



12

MK-4060. (44.) ^{17^c}

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛ. ꝛ.

Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die gesamten Unter-Gerichte Unserer Alt- und Neu-Stadt Schwerin eine so lange, bis Wir durch die zu publicirende allgemeine Ordnung für alle Unter-Gerichte in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen ein anderes werden verfügt haben, zu beobachtende Interims-Ordnung folgenden Inhalts haben abfassen lassen:

†

In

Interims = Ordnung

für die
Unter-Gerichte in Schwerin.

1.

Beym Magistrat sollen wöchentlich der Montag, bey dem Stadt-Gericht der Mittwochen, und bey dem Neustädtischen Gericht der Freytag, zu ordentlichen Gerichtstagen, bestimmet seyn. Es sind jedoch

2.

Die vorgeschriebenen Ferien und Feyertage auch hiesige Jahrmärkte davon ausgeschlossen, woferne nicht eilfertige Sachen vorkommen, und bleibet auch den Gerichten frey, ausserordentliche Gerichtstage anzuordnen.

3.

In allen und jeden Sachen, sie seyn welcher Art sie wölen, und sie mögen zu den Privilegiatis gehören oder nicht, soll auf des Klägers Anrufen, er möge Citation oder Mandat bitten, mündliche Citation per Ministrum Judicii auf den nächsten Gerichtstag zum Verhör erkannt, und, daß, wann ehe und wie solches geschehen, gehörig und kurz registriret werden. Die mündliche Ladung soll mit Benennung des Gegentheils und der Special-Ursache geschehen, und allemal einen achttägigen Zwischen-Raum bis zum Gerichtstag haben, auch Abends vor demselben wiederholet werden. In Sachen die keinen Verzug leiden, soll ein dreytägiger oder noch kürzerer Zwischen-Raum genügen.

4.

Das Gericht soll darauf halten, daß die streitenden Theile persönlich, und ohne einen Advocaten in Termino erscheinen: Da denn dasselbe, entweder gleich anfangs, oder doch nach protocollirten Vorträgen unter den Partheyen möglichsten Fleißes, die Güte zu versuchen hat.

5.

5.

Ist der Kläger entweder eine Person von solchem Stande, daß derselben persönliche Erscheinung füglich nicht zu begehren stehet, oder ausserhalb der Stadt; so soll das Gericht zwar, statt seiner, einen Bevollmächtigten oder Procuratorem in primo Termino zulassen. Es darf aber der Beklagte für letztem kein Honorarium vergüten, wenn derselbe auch zu den Kosten vertheilet würde, und er hat die Freyheit, gleichmäsig mit einem Procuratore zu erscheinen. Wäre es aber, daß der Beklagte dem auswärtigen Kläger die Kosten erstatten müste; so soll, statt der Reisekosten, welche dieser zum persönlichen Erscheinen, zu verwenden hätte, das Honorarium seines Procuratoris für den Auftritt, wenn selbiges nicht mehr als die Reisekosten beträgt, in Rechnung passiren.

6.

Der Kläger ist berechtigt in primo Termino, es sage der Beklagte denselben ab, oder bleibe ohne Absage aus, zu erscheinen, und seinen klagenden Antrag ad Protocollum zu geben, wofür er aber nur seinen Theil Termins-Gebühren entrichtet, und worauf, jedoch ohne Mittheilung dieses Antrags, der Beklagte mündlich zum nächsten Gerichtstag, sub convenienti praesudicio vel poena, vorgeladen wird.

7.

In geringschätzigen nicht über 5 Rthlr. am Werth betragenden, oder auch in wichtigen, jedoch an sich richtig und klar oder privilegiert seyenden Sachen soll der jedesmalige Termin praesudicial seyn, auch vom Beklagten nie mehr als einmal; woferne nicht bescheinigte oder kundbare wahre Ehehaften desselben vorhanden, abzulehnen, oder vom Gerichte zu verlängern seyn. Es wird also auf des Klägers protocollirtes Vorbringen, und ferneren mündlichen zu registrirenden Anruf, mit Purification des Praesudicii, und weiter, wie Rechtens, verfahren und erkannt. In eben solchen Sachen sind

8.

Weder im Anfang noch in der Folge, nach vorgewesener ersten Verhör, von den Partheyen schriftliche Vorträge, es seyn
† 2 denn,

denn, daß die Sache zum beweislichen oder dem ähnlichen Verfahren ausgesetzt worden, mithin noch weitere umständliche Discussion erfordert, zuzulassen, sondern es soll das Anrufen bis zur endlichen Rechts-Hülfe coram Secretario vel Actuario mündlich geschehen, dasselbe registriret, und darauf rechtlich verordnet werden.

9.

In allen übrigen Sachen wird im dritten Termin eben also, wie im 7ten Spho. disponiret, jedoch auch unter der daselbst befindlichen Ausnahme von Ehehaften, verfahren, und in diesen stehet es zwar den Partheyen frey, ihre Klagen respective und Antwort schriftlich einzubringen, jedoch daß es bey einer ersten Verhör immer unverrücklich bleibet, und selbst auf die Klage keine schriftliche sondern nur mündliche Ladung erkannt, und diese, wenn des Beklagten Antwort mit Ablehnung des ersten Termins einkommt, ohne Communication der letzteren, forts auf Kosten des Beklagten zum nächsten Termin erneuert, imgleichen daß, auffer dem im Spho. 8. ausbeschiedenen Discussions-Fall, und wenn es vielmehr auf Gelebung entweder des in Termino verhandelten, oder definitive verabschiedeten, ankommt, weitere schriftliche Anträge unzulässig bleiben, sondern in Gemäßheit dieses Spho. 8. angerufen und verfahren werden soll.

10.

Die bey weiterer Discussion einer Sache erforderliche Termine müssen, nach den Umständen, zwar einen längern Erstreck als von einem Gerichtstag zum andern haben, sie sollen aber doch jedesmal nicht weiter als auf 14 Tage hinausgesetzt werden.

11.

Wenn beyde Partheyen oder eine derselben, nach geschehener Vorladung, ohne Abends vorher beschafften Absage, zu dem angeetzten Termin ausbleiben; so sollen sie dem Gerichte die gewöhnlichen Termins-Gebühren bezahlen.

12.

promtste Execution darauf verhänget, und, wenn die Gegen-Parthey darunter nicht leidet, das Gehör und Verordnungen versaget.

16.

Mit den Provoationibus & Appellationibus ad superiorem bleibet es zwar, so viel das Stadt- und Magistrats-Gericht betrifft, bey den Hsphis. 426 & 427 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs und, so viel das Neustädtische Gericht betrifft, bey der Hof-Gerichts-Ordnung, jedoch daß

a) auf keine Appellation vom Gerichte geachtet werden darf, wenn bey deren mündlichen Einlegung oder binnen 30 Tagen schriftlich zu beschaffenden Intimation der Superior nicht ausdrücklich genannt wird, und daß

b) in Fällen, welche mit einem periculo morae verknüpft sind, dem Gerichte obliegt, auf beschehenes Appelliren, dem Superiori Acta unverzüglich zum Befinden unterthänigst einzulegen. Wenn ferret

17.

Ohne Appellation ad superiorem recurrirer und Mandat zum Bericht mit oder ohne Einsendung der Acten erkannt wird; so soll das Gericht, wenn diesem Mandato nicht eine Inhibitio temporalis angefüget ist, gleichwohl in der Sache weiter rechtlich verfahren, auch, wenn der Superior es bey dem Verfahren, wovon wider queruliret worden, schlechthin läßt, berechtiget seyn, von dem Querulanten die dem Gerichte durch Berichts-Erstattung cum reliquis angeursachte Kosten wahrzunehmen, es mag hierauf ausdrücklich vom Superiore mit erkannt seyn oder nicht.

18.

Die Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen sind jährlich gegen die Erndte-Ferien sämtlich einzufordern, und in solchen Ferien gehörig aufzunehmen. Hiebey muß, wenn es auch mit

mit der geführten und wohlgeprüften Rechnung die völlige Richtigkeit hat, hauptsächlich überleget und mit dem Vormund oder Curatore berathschlaget werden, ob und auf welche Art eine Verbesserung in der Erzieh: und Verpflegung derer Pupillen und Curanden und Administration ihrer Güter zu machen. Und wie dadurch die jährliche Aufnahme diese Rechnungen sich ohne Unterscheid, sie importiren viel oder wenig, nothwendig macht; so muß auch bey Strafe der härtesten Einsicht hierunter nichts verabsäumet werden. Damit aber diejenigen welche wenig Vermögen haben, bey Erlegung der Gerichts: Gebühr, für die Aufnahme dieser Art Rechnungen, nicht leiden; so soll die Gebühr hiermit folgendermassen bestimmt seyn: Nämlich eine Rechnung von 200 Rthlr. an jährlichen Revenues, giebt 32 fl. eine andere von 100 Rthlr. giebt 24 fl. und die von 50 Rthlr. giebt 16 fl. Wäre es aber, daß die jährlichen Einkünfte über die Summe von 200 Rthlr. hinausgingen: so wird jedes Hundert Reichthlr. über jene Summe mit 12 fl. bezahlet, wo bey auch die erste Einrichtung der Rechnung, wodurch die ganze Erb-Masse in Ordnung und Richtigkeit gesetzt wird, von dieser Taxe ausgeschlossen bleibt, und diese Mühwaltung absonderlich, jedoch nach der äußersten Billigkeit zu vergüten ist. Sind sie aber von keinem sonderlichen Belang; so ist zur Ersparung der Kosten die Ausnahme bis zum nächsten Jahrgang zu verschieben.

19.

Die Mutter kann zwar für ihre Kinder, wenn sie der Policen: Ordnung genüget, Vormünderin werden. Es ist ihr jedoch aus der väterlichen Verwandtschaft der Kinder, wenn sub Jurisdictione Judicii davon ein Angeseffener vorhanden, oder sonst ein dritter zum Mit: Vormund allemal zuzuordnen.

20.

In Concur: Fällen ist zur Zeit folgendes zu beobachten:

a) Es soll nicht zugelassen werden, daß Forderungen in folle angegeben, sondern sie müssen sub poena delendi recessus vel rejectionis Exhibiti ab Actis entweder in Termino liquidationis

oder doch längst 8 Tage hernach specifice produciret, und zugleich mit Production, der habenden Beweisthümer, bescheiniget werden.

b) Das Gericht hat den Schuldner anzuhalten, daß er ein aufrichtiges Verzeichniß seines Vermögens 14 Tage vor dem eintretenden Termin ad Acta bringe, in diesem persönlich auf jeden Posten rein, unumwunden und nicht zweifelhaft antworte, auch zugleich die sämtliche Urkunden, womit dieser oder jener Posten abgemindert werden kann, zur Stelle bringe und übergebe.

c) Nach absolvirter Liquidation ist in dem nemlichen oder einem andern nahen Termin zwischen dem zur reinen Cession nicht qualificirt befunden werdenden Schuldner und den Gläubigern angelegentlichst ein Vergleich zu versuchen, und sollen dabei, es werde ein Dilations- oder ein anderer Vergleich wornach dem Schuldner über die gesetzmäßige Competenz etwas gelassen wird, *majora vota Creditorum*, nach Größe der Hauptsummen, jedoch ohne darauf zu achten, ob sie mit besondern Vorzügen versehen sind, oder nicht, bey Gleichheit der Hauptsummen aber der mehrere Theil der Personen, den Ausschlag geben, abwesende für gegenwärtig und als beytretend und die mit ihrer Ratification über die bestimmte Zeit ausbleibende für einwilligend gehalten, auch das dem Schuldner gelassen werdende allemal den *percipientibus pro rata juxta regulam Societatis* abgefürzet werden.

d) So bald das Vermögen an Creditores übergeben ist, dies geschehe durch einen Vergleich oder durchs Recht, hat das Gericht, zur Verhütung eines förmlichen und oft weitläufigen Concurs-Processes, einen neuen kurzen Termin zum Versuch eines gütlichen Auskommens unter den Gläubigern selbst anzuordnen.

e) Ist aber dieser Vergleich nicht zu erreichen; so soll *ratione liquiditatis & prioritatis* einer jeden Forderung das
Nöthi

Nöthige zu Protocoll gebracht und durch den auf solchen Vorbescheid erfolgenden Abscheid sollen Acta schlechthin pro conclusis angenommen werden, ohne daß es auch hier einer Notulation bedarf.

f) Das Gericht hat darauf fleißiges Augenmerk zu richten, daß, so lange, bis das Prioritæts - Urthel gesprochen und durchgängig rechtskräftig geworden, die Aufkünfte der Concurſ-Maſſe, nebst den eingegangenen Activis, auch den aus den verkauften Mo- & Immo- bilibus gelöseten Geldern, von Zeit zu Zeit denen Creditoribus deren Forderungen nach einer unbestrittenen Priorität die ersten sind auf ihre Haupt-Summen, nicht aber auf die Zinsen abschlägig bezahlet werden.

g) Da mehrentheils die Concurſe von keinem sonderlichen Beiang sind, und nicht oft dabei solche Vorkommenheiten sich ergeben, welche zu dem eigentlichen Amte eines Actoris Communis gehören; so soll zwar jedesmal aus den angeſeſſenen dem Gericht untergebenen Einwohnern ein Curator bonorum bestellet, jedoch, zur Kosten-Ersparung, ein Actor-Communis anders nicht, als wenn das Punctum liquidi oder die Herbeiholung der Maſſe ganz besondere Discussiones erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen von Gerichte dem Curatori bonorum, wenn es nöthig, ein zuverlässiger, fleißiger und fähiger Mann aus den interessirenden gelehrten Special-Gevollmächtigten, oder, in deren Ermangelung, aus den hiesigen Advocatis nach Befinden beygesezet werden, bey welchem er sich Rathsh erholen, und durch den er die gerichtlichen Vorträge machen lassen kann.

h) Das Gericht hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine Disputationes ex Capite dotis & Illatorum hinc retentionis & prælationis zuzulassen, sondern sie, da, nach der beständigen Observanz, dieselbe ihres Mannes Schulden mit bezahlen muß, zur gestrackten Räumung ihres und ihres

res Mannes Vermögens anzuhalten. Ist sie aber unbeebrütet und wird sie nicht von der Disposition in fine §. I. Tit. 45. P. 2. der Hofgerichts-Ordnung ergriffen:

i) So hat doch das Gericht dahin zu sehen, daß sie sich, ihres Brautschazes halber, das Retentions - Recht gar nicht anmasse, in so ferne derselbe nicht vor der Uebergabe der Güter an Creditores zur Nothdurft beglaubiget worden, oder so ferne sie den Creditoribus auf bey nahe eben so hoch, als ihr liquid gemachter Brautschaz beträgt, rechtsverbindlich sich verschrieben hat.

Ist letzteres nicht, und ersteres geschehen; so soll sie gleichwol keine Administration des Vermögens und das Besitzenbleiben in den Gütern begehren, sondern zufrieden seyn, daß, zur Erhaltung der Zinsen vom Brautschaz aus den Aufkünften während des Concurfes, ihre völlige Sicherheit bestellet werde.

k) Nach eröffnetem Erstigkeits-Urtheil soll Inhalts der Constitution vom 29sten Januar. 1646 allenthalben und so lange bis ein anderes Landesfürstlich verordnet, verfahren werden, und es soll

l) Dem Gerichte zur Obiegenheit gesetzt seyn, so wohl dazu die Creditores anzuhalten, als an den Actorem Communem und Curatorem honorum, bey versührender Nachlässigkeit und Säumnung, zur Beförderung und bald möglichsten Beendigung des Concurfus zweckfugige Vorschriften und Excitatoria zu erlassen. Gleich denn, bey weitererer Zögerung die Remotio ab officio cum reservatione Regressus Creditorum ob Interesse zu verfügen ist.

m) Im übrigen werden die öffentlichen Gefälle und Abgaben, welche ein Schuldner für sich oder von seinem Vermögen

gen rückständig geblieben, nicht dem Concurs und dessen Schick-
sal unterworfen, auch nicht unter einer gültlichen Behandlung
zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, oder zwis-
schen diesen unter einander gezogen, sondern aus dem gereidesten
vorabgenommen und beygetrieben.

21.

Das, was obstehende Hphi. nicht enthalten, soll fernerhin
unter den gemeinen und Landes: Rechten, Herzoglichen Cons-
titutionen und dieser Stadt Rechten stehen.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen
und Insegel. Gegeben Schwerin, den 14ten Julii
1770.

Friederich, H. i. M.



